Sitzung	Hauptausschuss - Ö - 30.03.2010
Beratungspunkt	Beschließende Ausschüsse - Bauausschuss
Anlagen	
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Bei der Vorberatung der Entscheidungen zur Haushaltskonsolidierung ist aus der Mitte des Gemeinderates vorgeschlagen worden, den Bauausschuss aufzulösen und dessen Aufgaben dem Technischen Ausschuss zu übertragen. In der Vergangenheit hat der Gemeinderat eine solche Lösung schon mehrfach beraten. Dies insbesondere deshalb, weil bei der städtebaulichen Beurteilung von Bauvorhaben das üblicherweise notwendige Einvernehmen zwischen Kommune und Baugenehmigungsbehörde bei Kommunen, die so wie Donaueschingen, selbst Baugenehmigungsbehörde sind nicht zum Tragen kommt. Damit ist ein wesentlicher Teil der früher vom Bauausschuss vorgenommen Aufgaben entfallen. Ein Beschluss zur Auflösung des Bauausschusses wurde bisher nicht gefasst, weil dafür die notwendige Mehrheit nicht zustande gekommen ist.

Für eine Lösung in diesem Sinn wäre die Hauptsatzung zu ändern. Hierfür wäre eine qualifizierte Mehrheit (Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates = 18 Stimmen) erforderlich. Der Gemeinderat hat die Angelegenheit zur Vorberatung in den Hauptausschuss verwiesen. Nach der derzeit geltenden Hauptsatzung umfasst der Geschäftsbereich des Bauausschusses folgende Aufgabengebiete:

- 1. Bauleitplanung
- 2. Bauordnung

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über

- 1. die städtebauliche Beurteilung bei der Entscheidung über
 - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).
 - 2. die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)

- 3. die Stellungnahme zu Bauvorhaben des Bundes oder des Landes (§ 70 LBO)
- 4. die Aufstellung eines Bebauungsplanes Aufstellungsbeschluss (§ 2 Absatz 1 BauGB), soweit zur Abwehr von großflächigem Einzelhandel oder sonstiger städtebaulich nicht erwünschter Bauvorhaben kurzfristig die Entscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst werden muss.
- 5. Ohne Entscheidungsbefugnis unterrichtet sich der Bauausschuss über alle eingegangenen Bauanträge im Rahmen von §§ 30, 31, 34 und 35 BauGB, für die die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist.

Die in Ziffer 1 genannten Zuständigkeiten beschränken sich auf Bauvorhaben mit städtebaulicher Bedeutung. Soweit bei diesen Bauvorhaben eine städtebauliche Bedeutung zu verneinen ist, liegt die Entscheidungskompetenz nach § 10 Nr. 2.20 der Hauptsatzung beim Oberbürgermeister.

Wenn die Aufgaben des Bauausschusses dem Technischen Ausschuss zugeordnet werden sollten, müssten nach Ansicht der Verwaltung Sitzungen des Technischen Ausschusses künftig in kürzeren Zeitabständen stattfinden (mindestens alle sechs Wochen), weil notwendige Entscheidungen bei Baugesuchen zeitlich nicht hinausgeschoben werden können.

Beschlussvorschlag:

- 1. Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Bauausschuss aufzulösen und dessen Aufgaben dem Technischen Ausschuss zuzuordnen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Angelegenheit dem Gemeinderat mit dem Entwurf der Änderungssatzung zur entsprechenden Änderung der Hauptsatzung vorzulegen.

Beratung: